



Angel- und Motorwassersportverein e.V.  
Barth – Vogelsang



## Hafen- und Vereinsordnung

Die Hafen- und Vereinsordnung (HVO) regelt das Verhalten der Mitglieder unseres Vereins auf den gepachteten Wasser- und Landflächen sowie den vereinseigenen Liegenschaften.

Sie detailliert, aktualisiert und ergänzt die in der Satzung des Vereins bereits festgeschriebenen Verhaltensregeln für Mitglieder.

### 1. Zugang zum Gelände und Verschlusszustand

Vereinsmitgliedern ist der Zugang zum Gelände und die Nutzung der Gebäude und Einrichtungen jederzeit gestattet. Ist kein Mitglied anwesend, sind das Vereinsgelände und sämtliche Gebäude verschlossen zu halten. Jedes Mitglied erhält auf eigenen Wunsch gegen Kautions einen Schlüssel. Beim Verlassen des Geländes ist zu prüfen, ob noch andere Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall oder bestehen Zweifel, ist das Gelände in jedem Fall zu verschließen.

Um zu vermeiden, selbst eingeschlossen zu werden, muss jedes Mitglied beim Betreten den eigenen Schlüssel mitführen.

Der Verlust eines Schlüssels ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

### 2. Verhalten auf dem Gelände

Auf dem gesamten Gelände gilt die Verpflichtung zur Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit sowie zu gegenseitiger Rücksichtnahme, insbesondere zur Vermeidung von Lärmbelästigung. Gültig ist ohne Ausnahme der Paragraph 9, Absatz 3 der Stadtordnung Barth:

*„Rasenmäher mit Antriebsmotor, Motorheckenscheren, Kreissägen und ähnliche, die Allgemeinheit störende Haus- und Gartengeräte dürfen nur an Werktagen einschließlich sonnabends in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Dies gilt auch für das Klopfen von Teppichen, Matratzen, Polstern oder ähnlichen Gegenständen, Holzhacken, Sägen, Schlagbohren und Dübelschießen.“*

Als Angelverein sind wir in besonderer Weise dem Naturschutz verpflichtet. Die Einhaltung aller Auflagen zum Umweltschutz ist für alle Mitglieder daher verpflichtend. Besondere Sorgfalt gilt beim Umgang mit Treib- und Schmierstoffen, Farben und Lösungsmitteln. Abfälle sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

### 3. Befahren des Hafengewässers

Zur Vermeidung von unnötigem Wellenschlag und zum Schutz der Boote und Steganlagen ist im gesamten Bereich der Vereinssteganlage mit maximal Schritttempo zu fahren. Es sollte selbstverständlich sein, dass diese Festlegung auch für den Bereich der benachbarten vereinsfremden Steganlagen gilt.

### 4. Liegeplätze

Bootsliegeplätze werden durch den Vorstand an Mitglieder des Vereins vergeben. Mitglieder unter 5 Jahren Mitgliedschaft haben bei Zuweisung eines Liegeplatzes eine einmalige Gebühr laut Gebührenordnung zu zahlen. Aus zwingenden Gründen kann der Liegeplatz durch den Vorstand gekündigt werden.

Wird am Liegeplatz eine Netzstromversorgung genutzt, besteht Zählerpflicht. Der Zählerstand ist jeweils zum Aufslippen dem Kassenwart zu melden. Die Gebühren regelt die Gebührenordnung. Gibt es keinen Zähler, wird eine Pauschalgebühr laut Gebührenordnung fällig.

5. Bootshaftpflichtversicherung

Eigner von Motor- und Segelbooten müssen über eine Bootshaftpflichtversicherung verfügen. Vor Zuweisung eines Liegeplatzes ist die Versicherungspolice dem Vorstand vorzuweisen.

6. Angeln auf dem Gelände

Während der Bootsliegeseason, d.h. vom Termin „Abslippen“ bis zum Termin „Aufslippen“, ist das Angeln auf dem gesamten Vereinsgelände untersagt.

Die einzig zulässige Ausnahme besteht für Bootseigner, beim Angeln von ihrem eigenen Boot aus in Richtung Flußmitte.

7. Gastlieger und Nutzung der Liegeplätze durch Dritte

Die Möglichkeit, zeitweilig einen Gastliegeplatz zu nutzen, hängt von der Auslastung der Liegeplätze ab. In jeden Fall ist eine vorherige Absprache mit dem Vorstand erforderlich. Zu entrichtende Gebühren regelt die Gebührenordnung.

Wollen Bootseigner ihr Boot am Liegeplatz vereinsfremden Personen zur Übernachtung überlassen, ist das mit dem Vorstand vorab zu klären. Grundsätzlich ist eine solche Fremdnutzung zwar nicht erwünscht, aber in Ausnahmen möglich. Ohne Zustimmung des Vorstandes ist sie aber in jedem Fall unzulässig. Die Zahlung eventueller Gebühren für diese Nutzung wird ebenfalls vorab mit dem Vorstand vereinbart.

8. Nutzung der Hallen

Die Halle 1 (Werkstatt-Halle) wird auf Antrag an Mitglieder vergeben, die größere Reparaturen an ihren Booten ausführen müssen. Zugang zu dieser Halle haben nur Vorstandsmitglieder und der jeweils zeitweilige Nutzer. Die Nutzung ist zeitlich so kurz wie möglich zu gestalten, um nachfolgende Nutzung nicht unnötig zu blockieren.

Die Halle 2 (Bootseigner-Halle) steht allen Bootseignern zur freien Nutzung zur Verfügung. Nach Möglichkeit hat jeder Eigner hier einen verschließbaren Schrank zum Verwahren seiner Boots-Utensilien. In jedem Fall muß der Schrank deutlich sichtbar mit dem Namen des Nutzers markiert sein. Ist das nicht der Fall und der Schrank ist verschlossen, wird der Vorstand ggf. den Schrank gewaltsam öffnen müssen, um den Nutzer festzustellen.

In beiden Hallen sind Ordnung und Sicherheit einzuhalten. Jeder Nutzer ist verpflichtet, seine Abfälle selbst und sofort zu entsorgen und nach Arbeitsende Werkzeuge und Materialien wieder wegzuräumen.

9. Nutzung von Vereinsräumen durch Dritte

Eine Nutzung der Vereinsräume für vereinsfremde Zwecke ist nach Anmeldung und Genehmigung beim Vorstand sowohl für Mitglieder als auch ggf. für vereinsfremde Personen möglich. Denkbar sind z.B. die Durchführung von Lehrgängen oder private Feiern. Eine angemessene Aufwandsentschädigung ist vorab zu vereinbaren. In jedem Fall sind die Räumlichkeiten nach der Nutzung gereinigt und in aufgeräumtem Zustand wieder zu übergeben.

10. Slippen der Boote

Vor jedem Slippen wird ein Winden-Maschinist und ein Slip-Verantwortlicher festgelegt. Nur der Maschinist ist verantwortlich für die Bedienung der Winde. Er ist die einzige Person in der Windenhütte und darf nicht durch Dritte abgelenkt werden. Der Maschinist folgt ausschließlich den Kommandos des Slip-Verantwortlichen.

Der Slip-Verantwortliche hat das Kommando über den Slipvorgang. Er teilt vorab die Mitglieder für nötige Hilfsarbeiten ein. Seinen Anweisungen ist durch alle Anwesenden Folge zu leisten.

Während des gesamten Slippens gilt für die Beteiligten absolutes Alkoholverbot.

11. Geländepflege und Nutzung der Rasenpflegetechnik

Die Verantwortlichkeiten für die Geländepflege werden jedes Jahr festgelegt und im

Rasenpflegeplan festgehalten, der im Schaukasten aushängt. Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Mitglieder operativ zu Pflegearbeiten eingeteilt werden. Die vergebenen Flächen werden von den Verantwortlichen selbstständig gepflegt. Sollte es Verhinderungen (Krankheit/Urlaub) geben, organisiert der Verantwortliche in erster Linie selbst seine Vertretung. Ist ihm das nicht möglich, informiert er umgehend den Vorstand.

Die Technik zur Rasenpflege (Mäher, Motorsense) lagert in Halle 2.

Jeder Nutzer prüft vor Nutzung den Zustand und die Funktion. Eventuell fehlende Treib- oder Schmierstoffe sind vom Nutzer selbst zu beschaffen und werden vom Kassenwart gegen Vorlage der Quittung rückerstattet.

Jede Nutzung von Mäher, Sense usw. ist im aushängenden Nutzungskalender durch den Nutzer zu vermerken.

Nach der Nutzung wird das Gerät gereinigt und funktionsfähig wieder eingelagert. Sollte es Probleme oder Defekte geben, ist das ebenfalls im Kalender zu dokumentieren und der Vorstand zu informieren.

#### 12. Pflichtarbeitsstunden

Volljährige Mitglieder mit Bootsliegeplatz leisten im Jahr 10 Arbeitsstunden auf dem Vereinsgelände. Mitglieder ohne Liegeplatz (Landangler) leisten 5 Stunden. Nicht geleistete Stunden werden mit einer Pauschale laut Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

Die Stunden sind auf der „Grünen Karte“ zu dokumentieren und regelmäßig übers Jahr dem verantwortlichen Vorstandsmitglied zur Kontrolle vorzulegen. Zu viel geleistete Stunden können für Folgejahre gut geschrieben werden.

#### 13. Beitragszahlung

Die Beitragskassierung erfolgt zum Jahreswechsel. Im Veranstaltungsplan sind dazu zwei Termine festgelegt (1x Dezember, 1x Januar). Nach Möglichkeit soll der Beitrag zu diesen beiden Terminen von den Mitgliedern bar bezahlt werden. Dazu sind sowohl LAV-Mitgliedsbuch und „grüne Arbeitskarte“ als auch ggf. Fischereischein und eine Kopie der Bootshaftpflichtversicherung vorzulegen.

In Ausnahmen kann statt Barzahlung der Beitrag auf unser Vereinskonto überwiesen werden. Dazu ist vorab mit dem Kassenwart die exakte Summe abzustimmen. Auf der Überweisung muß im Mitteilungsfeld die Gesamtsumme in die Teilsummen geteilt sein, um die Zahlung prüfen zu können.

Mitglieder, die zwei Monate nach dem zweiten Kassierungstermin ihre Beiträge noch immer nicht entrichtet haben, erfüllen laut §5 der Vereinssatzung den Sachverhalt „Rückstand bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages“. Damit ist der Vorstand berechtigt ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

Grobe Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung rechtfertigen unter Umständen die Einleitung eines Ausschlussverfahrens für das betreffende Mitglied nach §5 unserer Vereinssatzung.

Änderungs- und/oder Ergänzungsanträge für diese HVO sind durch die Mitglieder beim Vorstand einzureichen. Wenn erforderlich, wird der Vorstand danach die HVO aktualisieren.

Die HVO wird jeweils mit Veröffentlichung im Schaukasten und auf der Webseite wirksam.

Barth, den 08. Juli 2021

Der Vorstand